

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 15.) Königlichcr Befehl an das gesammte Staats-Ministerium über die nachgelassene Verschuldung der Substanz bei Lehn- und Fideicommiss-Gütern. Vom 30. October 1810.

Mein lieber Staats-Canzler Freiherr von Hardenberg und Meine lieben Staats-Minister Graf von der Goltz, Graf zu Dohna und von Kirchhausen! Aus Eurem Bericht vom 27sten d. M. ersehe Ich, daß darüber Zweifel entstanden, ob die Lehn- und Fideicommiss-Besitzer, welche in Gemäßheit des §. VIII. des Edikts vom 9ten October 1807. zum Restablissement der Krieges-Schäden und Krieges-Lasten die Substanz ihrer Lehn- und Fideicommiss-Güter verschulden wollen, das ihnen nachgelassene Quantum bloß in baarem Gelde oder ob sie dasselbe auch in Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren dergestalt aufzunehmen berechtigt sind, daß sie um den zum Restablissement der Krieges-Schäden und Krieges-Lasten accordirten Gelbbetrag baar herbei zu schaffen, die in Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren nach ihrem Nominalwerth aufgenommenene höhere Darlehns-Summe auf die Substanz der Lehn- und Fideicommiss-Güter eintragen lassen dürfen und Ich will daher diesen Zweifel nach Eurem Vorschlage durch nachstehende Festsetzungen aufheben:

Wenn der Besizer eines Lehns oder Fideicommisses wegen der Pfandbriefe, Staats- oder andern Papiere, die er bei einer Anleihe für die Krieges-Schäden und Krieges-Lasten erhält, die Substanz des Gutes für eine höhere Summe als der Betrag der Krieges-Schäden und Lasten ist, verpfänden will, so sollen zuvörderst über seinen Antrag zwei Anwärter nach Anleitung der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. IV. §. 87. und folg. vernommen werden.

Diese Vernehmung soll gerichtet werden auf den von dem Besizer angegebenen Betrag der Krieges-Schäden und Lasten, auf die Vorschläge, welche die Anwärter wegen Negociirung des Capitals, das zur Berichtigung der Krieges-Schäden und Lasten nöthig ist, machen können, um dadurch den Verlust an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren, für welchen der Besizer die Substanz des Guts mit verpfänden will, zu vermeiden, so wie auch